

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Gemeinderates**

**am Donnerstag, 31.05.2012 um 18:00 Uhr**

**im Rathaus, Ratssaal**

**Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel**

**zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Banken, Ludger (Bürgermeister)

**Ratsmitglieder**

Boekhoff, Jan

Brockmann, Dagmar

Bücker, Norbert

Effing, Wolfgang

Folker, Dirk

Friedrich, Peter

Gerd-Holling, Karl Theodor

Gerwing, Karl-Heinz

Hamann, Wilfried Dr.

Klaverkamp, Ludger

Konieczny, Andreas

Oberholz, Elfriede

Richter, Winfried

Riggers, Peter

Rotthege, Bernhard

bis 19:00 Uhr

Schlüter, Burchard

Schulze Zurmussen, Bernd

Schwarthoff, Torsten

Stelthove, Karl

Telges, Alexandra

Wellermann, Susanne

Wesbuer, Bernd

Wierbrügge, Magdalene

Winkler, Frank

Wolk, Alfred

Zeffner, Uwe

### **Von der Verwaltung**

Bürgin, Christiane (Verwaltungsfachwirtin)  
Pottebaum, Dorothea (Gemeindeoberamtsrätin)  
Reher, Norbert (Gemeindeamtsrat)  
Stohldreier, Thomas (Verwaltungsbetriebswirt  
(VWA))  
Tecklenborg, Markus (Dipl.-Betriebswirt (FH))

zugleich als Schriftführerin

bis einschl. TOP 7 ö.T.

### **Gast**

Wilming, Markus

König Wirtschaftsprüfungs GmbH (zu  
TOP 7 ö.T., Jahresabschluss 2012)

**Es fehlten entschuldigt:**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

**Beginn**                    **18:03 Uhr**  
**Ende**                      **20:55 Uhr**

### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:**

**Beginn**                    **20:56 Uhr**  
**Ende**                      **21:00 Uhr**

## TAGESORDNUNG

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
<b>Verabschiedung der ehemaligen Ratsmitglieder Hans-Wolfram Kötting und Fred Heinemann</b>		-
<b>1.</b>	<b>Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2012</b>	-
<b>2.</b>	<b>Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Bernd Wesbuer und Andreas Konieczny</b>	<b>043/2012</b>
<b>3.</b>	<b>Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters</b>	<b>044/2012</b>
<b>4.</b>	<b>Einführung und Verpflichtung der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters</b>	<b>045/2012</b>
<b>5.</b>	<b>Umbesetzung von Ausschüssen</b>	<b>041/2012</b>
<b>6.</b>	<b>Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde</b>	<b>042/2012</b>
<b>7.</b>	<b>Vorlage des Jahresabschlusses 2011</b>	<b>047/2012</b>
<b>8.</b>	<b>9. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei" (Erweiterung Mischgebietsnutzung nord-westlich Münsterstr.) - Ergebnis der Verfahrensbeteiligungen und Satzungsbeschluss</b>	<b>048/2012</b>
<b>8.1.</b>	<b>Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen</b>	<b>048/2012</b>
<b>8.2.</b>	<b>Bestätigung der Beratungsergebnisse des PLU zu Stellungnahmen der Offenlegungen</b>	<b>048/2012</b>
<b>8.3.</b>	<b>Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf</b>	<b>048/2012</b>
<b>8.4.</b>	<b>Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Münsterstraße 42</b>	<b>048/2012</b>
<b>8.5.</b>	<b>Satzungsbeschluss</b>	<b>048/2012</b>
<b>9.</b>	<b>Sachstand und Beratung der Einzelhandelsentwicklung</b>	<b>021/2012</b>
<b>9.1.</b>	<b>Beschluss über die Entwicklung eines weiteren Standortes für ein weiteres Lebensmittelangebot</b>	<b>021/2012</b>
<b>9.2.</b>	<b>Beschluss über die Schaffung planerischer Voraussetzungen für einen Discounter</b>	<b>021/2012</b>
<b>9.3.</b>	<b>Auftrag an die Verwaltung zur Einholung von Plankonzepten</b>	<b>021/2012</b>

10.	<b>Abschluss von Vereinbarungen für die Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil) und für die Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Almetallen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit</b>	<b>019/2012</b>
11.	<b>Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr</b>	<b>032/2012</b>
12.	<b>Weiterentwicklung des HOT Everswinkel zu einem Haus der Generationen</b>	<b>035/2012</b>
12.1.	<b>Beschluss über die Rahmenkonzeption</b>	<b>035/2012</b>
12.2.	<b>Aufhebung der Satzung für das Jugendzentrum</b>	<b>035/2012</b>
13.	<b>Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Everswinkel</b>	<b>034/2012</b>
14.	<b>Änderung des Stellenplanes der Gemeinde Everswinkel</b>	<b>031/2012</b>
15.	<b>Übernahme einer Bürgerschaft für die DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V.</b>	<b>040/2012</b>
16.	<b>Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012</b>	<b>049/2012</b>
17.	<b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 01/2012 - Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2011 und 2012</b>	<b>030/2012</b>
18.	<b>Korruptionsbekämpfungsgesetz Berichterstattung gemäß § 18 Abs. 2 KorruptionsbG</b>	<b>046/2012</b>
19.	<b>Bericht des Bürgermeisters</b>	-
19.1.	<b>Konzessionsverträge</b>	-
19.2.	<b>Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden</b>	-

### **Einwohnerfragestunde**

#### **Anfragen**

- Anfrage des Ratsmitgliedes Zeffner zur Breitbandversorgung in Alverskirchen
- Anfrage des Ratsmitgliedes Schulze Zurmussen zur Fraktionsführung der SPD-Fraktion

## B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
1.	<b>Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 31.01.2012</b>	-
2.	<b>Zerlegungsvereinbarung - Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Hauptausschusses vom 22.05.2012</b>	<b>052/2012</b>
3.	<b>Bericht des Bürgermeisters - Sanierung Warendorfer Straße</b>	-

## **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Banken die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Verabschiedung der ehemaligen Ratsmitglieder Hans-Wolfram Kötting und Fred Heinemann**

Bürgermeister Banken verabschiedet die ausgeschiedenen Ratsmitglieder Hans-Wolfram Kötting und Fred Heinemann. Er würdigt ausführlich ihr jahrelanges ehrenamtliches Engagement im Rat und in den Ausschüssen der Gemeinde Everswinkel und spricht ihnen auch im Namen des Rates Dank und Anerkennung aus.

#### **1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2012**

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Wortbeiträge ergeben sich nicht.

#### **2. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Bernd Wesbuer und Andreas Konieczny Vorlage: 043/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Bürgermeister Banken führt Herrn Konieczny und Herrn Wesbuer in feierlicher Form als Ratsmitglieder ein und verpflichtet sie zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben.

#### **3. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters Vorlage: 044/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

##### **1. Bestimmung von Auszählerinnen/Auszählern:**

Es werden folgende Auszählerinnen/Auszähler benannt:

für die CDU-Fraktion	Ratsmitglied Klaverkamp
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied Stelthove

##### **2. Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters**

Seitens der FDP-Fraktion wird folgender Wahlvorschlag abgegeben:

##### **Wahlvorschlag:**

Peter Riggers

Weitere Wahlvorschläge erfolgen nicht.

### **Geheime Wahl:**

Anschließend werden für die Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters die Stimmzettel verteilt. Nach Auszählung der in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen stellt Bürgermeister Banken folgendes Wahlergebnis fest:

### **Wahlergebnis:**

Für den Wahlvorschlag abgegeben:

**20 Ja-Stimmen  
6 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

Bürgermeister Banken stellt fest, dass damit Ratsmitglied Peter Riggers zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister gewählt wurde.

Ratsmitglied Riggers nimmt die Wahl an.

#### **4. Einführung und Verpflichtung der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters Vorlage: 045/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Bürgermeister Banken führt Ratsmitglied Riggers in feierlicher Form als 2. Stellvertreter ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben.

Er beglückwünscht Herrn Riggers zu seiner Wahl und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

#### **5. Umbesetzung von Ausschüssen Vorlage: 041/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinde beschließt folgende Besetzungsänderungen:

<b>1. Hauptausschuss</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglieder Kötting und Heinemann Ratsmitglieder Bücken und Telges
Als Stellvertretende Mitglieder:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglieder Wolk, Bücken, Telges Ratsmitglieder Konieczny, Wesbuer, Wolk

<b>2. Ausschuss für Planung und Umweltschutz</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Kötting Ratsmitglied Wolk
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Heinemann Sachkundiger Bürger Schmidt (an 2. Stelle)
<b>3. Bau- und Vergabeausschuss</b>	
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Heinemann Sachkundige Bürgerin Meier
<b>4. Wahlprüfungsausschuss</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Wolk Ratsmitglied Wesbuer
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Kötting Ratsmitglied Wolk
<b>5. Betriebsausschuss</b>	
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Heinemann Ratsmitglied Dr. Hamann
<b>6. Schul-, Sport- und Kulturausschuss</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Wolk Sachkundige Bürgerin Hamann
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Sachkundige Bürgerin Hamann Ratsmitglied Wolk (an 1. Stelle)



<b>7. Ausschuss für Familien und Soziales</b>	
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Dr. Hamann Sachkundiger Bürger Dust (an 1. Stelle)
<b>8. Bezirksausschuss Alverskirchen</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Wolk Sachkundiger Bürger Pannhorst
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	- Ratsmitglied Wolk (an 1. Stelle)

**Abstimmung:** einstimmig

(Bürgermeister. Banken hat gem. § 40 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

**Bestellung einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Schul-, Sport- und Kulturausschuss**

Auf Grund der oben beschriebenen Ausschussumbesetzungen scheidet Ratsmitglied Wolk als ordentliches Mitglied aus dem Schul-, Sport- und Kulturausschuss und Wahlprüfungsausschuss aus. Da er bisher auch stellvertretender Vorsitzender dieser Ausschüsse war, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied als Nachfolger.

<b>Schul-, Sport- und Kulturausschuss</b>	
Als Stellvertretender Vorsitzender:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Wolk Ratsmitglied Konieczny
<b>Wahlprüfungsausschuss</b>	
Als Stellvertretender Vorsitzender:  statt bisher: jetzt:	Ratsmitglied Wolk Ratsmitglied Wesbuer

**6. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde  
Vorlage: 042/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestellt folgende Vertreterinnen und Vertreter:

<b>1. Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Mitgliederversammlung</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	  Ratsmitglied Heinemann Ratsmitglied Riggers
<b>2. Gemeindewerke Everswinkel GmbH: Gesellschafterversammlung</b>	
statt bisher:	Mitglied: Ratsmitglieder Kötting Persönl. Vertreter: Ratsmitglied Wolk  Mitglied: Ratsmitglied Dr. Hamann Persönl. Vertreter: Ratsmitglied Heinemann
jetzt:	Mitglied: Ratsmitglied Dr. Hamann Persönl. Vertreter: Ratsmitglied Bücken  Mitglied: Ratsmitglied Wolk Persönl. Vertreter: Ratsmitglied Konieczny
<b>3. Erweitere Schulkonferenz:</b>	
Als ordentliches Mitglied:  statt bisher: jetzt:	  Ratsmitglied Wolk (beratend) Ratsmitglied Konieczny (beratend)
<b>4. Abwasserbetrieb TEO AöR - Verwaltungsrat</b>	
Als Stellvertretendes Mitglied:  statt bisher: jetzt:	  Ratsmitglied Wolk Ratsmitglied Telges

**Abstimmung:** einstimmig

**7. Vorlage des Jahresabschlusses 2011**  
**Vorlage: 047/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Bürgermeister Banken trägt den Bericht zum Jahresabschluss 2011 vor. Herr Wilming, Wirtschaftsprüfer der König Wirtschaftsprüfungs GmbH, erläutert die Inhalte der erfolgten Prüfung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2011 zur Kenntnis und verweist den Jahresabschluss 2011 zur Prüfung gem. § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

**Abstimmung:** einstimmig

**8. 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei" (Erweiterung Mischgebietsnutzung nord-westlich Münsterstr.) - Ergebnis der Verfahrensbeteiligungen und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 048/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Ratsmitglied Stelthove führt aus, dass auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen könne, nachdem vertraglich festgelegt worden sei, dass für einen Zeitraum von 5 Jahren das Grundstück dem Deutschen Milchkontor zur Verfügung stehe und keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden dürfe.

**8.1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen**

**Kenntnisnahme:**

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht dies zum Gegenstand der abschließenden Abwägungsentscheidung.

**8.2. Bestätigung der Beratungsergebnisse des PLU zu Stellungnahmen der Offenlegungen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt die Beratungsergebnisse des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 21.09.2011 zu den Stellungnahmen der erstmaligen Offenlegung und vom 01.12.2011 zu den Stellungnahmen zur ersten erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes.

**Abstimmung:** einstimmig

### 8.3. **Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30.03.2012:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmung:** einstimmig

### 8.4. **Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Münsterstraße 42**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme der Anlieger Münsterstraße 42 mit Schriftsatz der Rechtsanwälte Hüttenbrink Partner (RA Burke) vom 30.03.2012:

„Auf den zuletzt mit Schreiben vom 01.03.2012 mitgeteilten Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 24.01.2012 und bisherigen Schriftwechsel wird verwiesen und zu dem Schreiben vom 30.03.2012 wie folgt Stellung genommen:

#### ***Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB***

Die von Hr. RA Burke im Schreiben vom 30.03.2012 erneut vorgebrachten Argumente gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB überzeugen nicht. Nach gemeindlicher Auffassung bleibt es dabei, dass die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht zu beanstanden ist und es sich bei der hier vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ i.S. des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt. Insoweit wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Die Annahme einer „anderen Maßnahme der Innenentwicklung“ basiert dabei maßgeblich darauf, dass sich der Begriff der Innenentwicklung auch auf die sog. „Außenbereiche im Innenbereich“ bezieht, d.h. auf Freiflächen, die von einer baulichen Nutzung umgeben sind. Entscheidend ist, ob nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten das betreffende nicht oder nicht mehr baulich genutzte Gebiet dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist oder nicht.

*Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 24.02.2010 - 1 C 10852/09 (juris); Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB (Stand: Juni 2011), § 13a BauGB, Rdn. 27; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Auflage (2010), Rdn. 146.*

Dies ist hier der Fall. Das von der aktuellen Planung betroffene Plangebiet grenzt im Süden an den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, im Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 und im Nordosten an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12. Das Plangebiet ist demnach nach allen Seiten von beplanten Bereichen umgeben, so dass das Plangebiet nach gemeindlicher Einschätzung dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Auch besteht zwischen den umliegenden Siedlungsbereichen und dem

Plangebiet insoweit ein städtebaulicher Zusammenhang, als dass das als Mischgebiet festgesetzte Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen den gewerblichen Nutzungen im Westen und der im Osten/Nordosten vorhandenen Wohnbebauung bildet.

Hinzukommt, dass nur ein geringer Teil des Plangebiet erstmals neu überplant wird. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist bereits überplant. Die Überplanung der bislang noch nicht überplanten Flächen ist also umso mehr im Zusammenhang mit der Überplanung der übrigen Flächen im Plangebiet zu sehen, so dass der erforderliche Bezug zum bereits vorhandenen Siedlungsbereich gegeben ist.

Entgegen der Auffassung des Hr. RA Burke handelt es sich gerade nicht um isoliert in den Außenbereich vorstoßende Flächen. Auch kann dementsprechend keine Rede davon sein, dass „die Planung Außenbereichsflächen erfasst, die lediglich mit einer Seite an einen Innenbereich / überplanten Bereich angrenzen“. Die Ausführungen von Hr. RA Burke erweisen sich demnach als unzutreffend. Der Vorwurf der fehlerhaften Wahl der Verfahrensart kann mithin ausgeräumt werden.

### ***Fehlende Umweltprüfung***

Auch der von Hr. RA Burke erhobene Vorwurf der fehlenden Umweltprüfung kann nicht durchgreifen.

Unzutreffend ist bereits die Einwendung, dass eine Umweltprüfung geboten war, weil im Plangebiet „Stellplatzflächen in einer Größe von mehr als 0,5 ha möglich sind“. Unabhängig davon, dass sich Hr. RA Burke in seinem Einwendungsschreiben vom 30.03.2012 in diesem Punkt selbst widerspricht und die Größe der Stellplatzflächen auf S. 5 seines Schreibens unter Ziffer 2.2.3.1 mit nur „etwa 1.500 qm“ angibt, wird die kritische Grenze von 0,5 ha, die nach Nr. 18.4 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht auslösen würde, im vorliegenden Fall erkennbar nicht erreicht.

Im Vergleich zur vorherigen Planung, zu der Hr. RA Burke mit Schreiben vom 28.10.2011 Stellung genommen hat, hat sich die Größe der festgesetzten Stellplatzfläche auch überhaupt nicht verändert, so dass in diesem Punkt auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Was den erneut vorgetragenen Vorwurf anbelangt, dass die Planung Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berührt, bestehen nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten NATURA-Gebiete vorliegend beeinträchtigt werden. Dieser Vorwurf wird erneut lediglich pauschal und ohne jede weitere Erklärung in den Raum gestellt, so dass sich aus dieser Einwendung kein Anlass für die Gemeinde Everswinkel ergibt, weitergehende Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden und ebenfalls offengelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung aus Juni 2011 von Hr. Dipl.-Ing. Michael Schwartz. Der weitere Vorwurf des Hr. RA Burke, dass „die artenschutzrechtliche Potentialanalyse von März 2011 eine weitere Erfassung für erforderlich erachtet hat und diese bislang noch nicht erfolgt ist“, wird durch die vorgelegte Artenschutzrechtliche Prüfung vollumfänglich widerlegt. Wie aus Ziffer 2 dieser Prüfung (S. 1) erkennbar hervorgeht, wurde diese Prüfung gerade deshalb durchgeführt, weil die Potentialanalyse eine weitergehende Untersuchung empfohlen hat. Diese Untersuchungen wurden daraufhin im Mai 2011 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz

durchgeführt.

Die von der Gemeinde Everswinkel in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Prüfung ist demnach nicht zu beanstanden und wird sehr wohl den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 42 ff. BNatSchG gerecht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde sich bei der Prüfung der Belange des Artenschutzes an der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW orientiert hat und die Belange des Artenschutzes in der Begründung des vorliegenden Planentwurfs unter Ziffer 3.2 sehr umfangreich ausgeführt hat. Anhaltspunkte dafür, dass darüber hinausgehende Untersuchungen angezeigt gewesen wären, sind nicht erkennbar, so dass diesbezüglich kein Abwägungsfehler erkennbar ist.

### ***Zweifel am schlüssigen Planungskonzept***

Hr. RA Burke rügt weiterhin, dass die nunmehr in Ziffer 2.2 der Planbegründung definierten Ziele der Bauleitplanung erheblich von den Zielen in der ursprünglichen Planung abweichen, was Zweifel an einem schlüssigen Planungskonzept aufkommen lässt.

Hierzu ist anzumerken, dass die mit dem vorliegenden Planentwurf zum Ausdruck kommende Planung der Gemeinde sehr wohl von einem schlüssigen Planungskonzept getragen ist. Die unter Ziffer 2.2 der Planbegründung enthaltenen Ausführungen zu den städtebaulichen Gründen und Zielen verdeutlichen im Gegenteil, dass die Gemeinde gerade keine konzeptlose bzw. unschlüssige Planung betreibt, sondern dass der Planung ein in sich stimmiges städtebauliches Konzept zugrunde liegt und klare städtebauliche Zielsetzungen beinhaltet.

Richtig ist zwar, dass dieses Konzept von dem Konzept abweicht, das noch Gegenstand der letzten Auslegung im Herbst 2011 war. Allerdings ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Gemeinde im Verlauf des Planaufstellungsverfahrens ihre Planung ändert und überarbeitet. Dies ist gerade Sinn und Zweck der Offenlegung, dass die Gemeinde die von den Einwendern für wichtig erachteten Belange entsprechend berücksichtigt und ihre Planung anpasst. Dies ist Inhalt des der Gemeinde zustehenden Planungsermessens.

### ***Fehlende Erforderlichkeit der Planung***

Auch der von Hr. RA Burke in den Raum gestellte Vorwurf der fehlenden Erforderlichkeit der Planung i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB läuft leer.

Wie wir bereits vorher dargelegt, genügt eine Planung nicht nur dann den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Rahmen zu lenken, **sondern auch dann, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.**

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999 - 4 BN 15.99, BRS 62 Nr. 19; Beschluss vom 08.09.1999 - 4 BN 14.99, BRS 62 Nr. 2.*

Der hierbei zugrunde zu legende Zeithorizont muss mit Blick auf die Realisierbarkeit der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen nur realistisch sein. In eine ferne Zukunft gehende planerische Vorstellungen können demnach

i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich sein. Ein akutes Planungsbedürfnis ist gerade nicht erforderlich.

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.1999 - 4 CN 4.98, BRS 62 Nr. 1; Beschluss vom 09.02.2004 - 4 BN 28.03, BRS 67 Nr. 1; Urteil vom 18.03.2004 - 4 CN 4.03, BRS 67 Nr. 2; OVG Koblenz, Urteil vom 16.01.1985 - 10 C 13.84, BRS 44 Nr. 15.*

Der Charakter des Bebauungsplans als Angebotsbebauungsplan schließt es also nicht aus, dass der DMK die Erweiterung seines Betriebes um die geplanten Verwaltungsgebäude nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vornimmt, sondern sich mit der Realisierung dieses Projekts noch Zeit lässt. Dieser Zeitraum des Wartens kann im Einzelfall sogar einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren umfassen.

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004 - 4 CN 4.03, BRS 67 Nr. 2; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB, Rdn. 32.*

Insofern ist es zwar richtig, dass die Pressesprecherin in dem von Hr. RA Burke angesprochenen Zeitungsartikel in der WN vom 17.03.2012 davon spricht, dass „ein weiteres Verwaltungsgebäude nach wie vor kein Thema sei“. Allerdings lässt sich hieraus noch nicht ableiten, dass endgültig feststeht, dass in Everswinkel innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre kein Verwaltungsgebäude realisiert wird.

Der Einwendung des Hr. RA Burke ist also zum Einen entgegenzuhalten, dass die Gemeinde nach wie vor berechtigterweise davon ausgeht und auch ausgehen darf, dass möglicherweise doch innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre ein Verwaltungsgebäude seitens des DMK benötigt wird. Eine definitive Aussage des DMK dahingehend, dass der DMK am Standort Everswinkel auf keinen Fall ein weiteres Verwaltungsgebäude errichten wird, gibt es bislang nicht. Es ist der Gemeinde also nicht verwehrt, mit der vorliegenden Planung einen Anreiz für das DMK zu schaffen, sich mit einem weiteren Verwaltungsgebäude möglicherweise doch weiterhin in Everswinkel anzusiedeln.

Zum anderen übersieht Hr. RA Burke, dass es sich vorliegend um eine reine Angebotsplanung handelt, die nicht auf ein Verwaltungsgebäude beschränkt ist. Vielmehr ist in diesem Bereich auch die Errichtung eines sonstigen Büro- und Verwaltungsgebäudes denkbar, das unabhängig von den Bedürfnissen des DMK für Büronutzungen offensteht.

Richtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des Hr. RA Burke, dass neben Zeven und Everswinkel auch in Bremen ein Standort der zentralen Verwaltungsspitze des DMK vorhanden ist. Zwar ist der Homepage des DMK (<http://www.dmk.de/de/dmk/organisation.html>) nur zu entnehmen, dass „Sitz der Gesellschaft Zeven (Niedersachsen) und Sitz der Geschäftsführung (und zentraler Verwaltungssitz) Everswinkel (Nordrhein-Westfalen) ist“, so dass dies auf S. 5 der Planbegründung bislang zitiert wurde.

Da auch in Bremen ein Teil der zentralen Verwaltungstätigkeit beheimatet ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Dies ändert jedoch nichts an der der Planung der Gemeinde zugrunde liegenden Annahme, dass aus Sicht der Gemeinde am Standort Everswinkel „ggf. auch der Bedarf an zusätzlichen Büroflächen bzw. Verwaltungsgebäuden besteht“ (S. 5 der Planbegründung, letzter Spiegelunkt), so dass der Planungsanlass und das mit der Planung verfolgte städtebauliche Ziel durch die Richtigstellung des Hr. RA Burke nicht berührt werden.

Einzugehen ist noch auf die Rüge, dass „eine gewerbliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Landschafts- und Gartenbaubetriebes nicht mehr stattfindet und der Betrieb seit langer Zeit verlagert ist“. Auch hierin lässt sich kein Abwägungsmangel erblicken. Die Planbegründung führt unter Ziffer 2.2 erster Absatz aus, dass „am westlichen Ortseingang im Bereich der Münsterstraße ein Gartenbaubetrieb ansässig ist, der seinen Hauptbetrieb aus Platzgründen zwar bereits vor etwa 15 Jahren nach Norden verlagert hat, der aber an der Münsterstraße noch über zwei Teilflächen verfügt“. Die Gemeinde ist sich also bewusst darüber, dass eine Verlagerung des Betriebes stattgefunden hat.

Gleichwohl geht die Gemeinde nach wie vor davon aus, dass auf den beiden erwähnten Teilflächen eine teilgewerbliche Nutzung stattfindet und aufgrund der seinerzeit erteilten Genehmigungen auch stattfinden kann. Entscheidend ist also, dass an diesem Standort aufgrund des bestehenden Bestandsschutzes weiterhin gewerbliche Nutzung möglich ist. Die Annahme der Gemeinde, dass in diesem Bereich des Plangebiets aktuell noch gewerbliche Nutzung stattfindet und vorzufinden ist, ist demnach nicht zu beanstanden.

Was schließlich die Richtigstellung des Hr. RA Burke betrifft, dass „die Wohnbebauung entlang der Westerstraße mit Ausnahme der Doppelbebauung auf dem nördlichen Grundstück schon vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 vorhanden war und nicht erst durch die Bebauungsplan entstanden ist“, so ist dies zwar richtig. Die auf S. 7 der Planbegründung im zweiten Absatz enthaltene Aussage, dass „die zweite Bauzeile im Norden entlang der Westerstraße offenbar gemäß Bebauungsplan Nr. 21 mit einem Vollgeschoss und Satteldächern mit 35 bis 45 Grad Neigung entstanden ist“, wird demnach dahingehend geändert, dass die aktuell vorhandene Wohnbebauung durch den Bebauungsplan Nr. 21 entsprechend planungsrechtlich abgesichert ist.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Gemeinde zutreffenderweise davon ausgegangen ist, dass in dem erwähnten Teilbereich des Plangebiets Wohnnutzungen und der Sitz eines Betriebes für Betonbohr- und Sägearbeiten vorhanden sind. Auf die Frage, wann genau diese Nutzungen entstanden sind, kommt es im Rahmen der Planung aber nicht an. Im Übrigen liegen hinreichende städtebauliche Gründe vor, die die Erforderlichkeit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ zu begründen vermögen.

### ***Verletzung des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung***

Ebenfalls erneut gerügt wird von Hr. RA Burke auch eine Verletzung des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung, da das Immissionsgutachten von 29 Stellplätzen ausgehe und damit von anderen Voraussetzungen, als sie der Bebauungsplan zulasse. Dies stelle einen erheblichen Abwägungsmangel dar, da die mit der Planung verbundenen Immissionsbelastungen nicht zutreffend durch die gutachterliche Bewertung erfasst seien.

Hierzu ist auszuführen, dass das BVerwG der planenden Gemeinde zugesteht, bei der Abwägung darauf vertrauen zu dürfen, dass sich ein von der Planung hervorgerufener Konflikt anderweitig, d.h. ohne abschließende Regelungen im Plan selbst, lösen lassen wird. Die Gemeinde darf von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung des Plans sichergestellt ist. Die Gemeinde muss hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass auf der Stufe der Verwirklichung des Plans für die



offen gebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden wird.

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.10.2009 - 4 BN 53.09, BRS 74 Nr. 17; Beschluss vom 08.11.2006 - 4 BN 32.06 (juris); Beschluss vom 30.03.1998 - 4 BN 2.98, NVwZ-RR 1998, 711; Beschluss vom 25.08.1997 - 4 BN 4.97, BRS 59 Nr. 7; Beschluss vom 28.08.1987 - 4 N 1.86, BRS 47 Nr. 3; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rdn. 353.*

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich die Gemeinde Everswinkel auf der Grundlage der eingeholten schalltechnischen Untersuchung des möglicherweise zu errichtenden Verwaltungsgebäudes dazu entschieden hat, die Aspekte des Immissionsschutzes erst im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und dort ggf. Auflagen zum Immissionsschutz vorzusehen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Konfliktlösung, sofern diese überhaupt notwendig ist, sich nicht ebenso gut im Baugenehmigungsverfahren herbeiführen lässt. Sie durften demnach vernünftigerweise darauf vertrauen, dass eventuell auftretende Immissionskonflikte auch auf dieser Ebene zu lösen sein werden.

Hr. RA Burke geht weiterhin irrtümlicherweise davon aus, dass im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 bereits eine vollumfängliche Lärmuntersuchung hinsichtlich der Errichtung des Verwaltungsgebäudes hätte erfolgen müssen. Hierbei wird jedoch übersehen, dass der Bebauungsplan eine Angebotsplanung ist, die neben der Errichtung des in Rede stehenden Verwaltungsgebäudes eine ganze Reihe weiterer Nutzungen zulässt. Vor diesem Hintergrund war es nicht angezeigt, eine abschließende immissionsschutzrechtliche Prognose einzuholen. Die vorliegende schalltechnische Betrachtung ist dabei vielmehr als eine Nutzungsmöglichkeit zu sehen und auch die in dieser Betrachtung angenommene Zahl der Stellplätze (29) ist lediglich als unverbindliche Planungsvariante anzusehen.

Unzutreffend ist zudem die im Einwendungsschreiben enthaltene Aussage, dass „nach der Begründung (S. 14 b) eine Wohnnutzung auf der Fläche des geplanten Verwaltungsgebäudes aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auszuschließen sei“. An der von Hr. RA Burke genannten Stelle der Planbegründung wird vielmehr dargestellt, aus welchen städtebaulichen Gründen heraus ein Ausschluss von Wohnnutzungen in der Teilfläche MI1 erfolgt. Dass der Ausschluss dabei aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgt, wird jedoch an keiner Stelle ausgeführt und entspricht im Übrigen auch nicht der Richtigkeit. Der Ausschluss erfolgt einzig und allein, weil die Gemeinde Everswinkel die Teilfläche MI1 als Standort für Gewerbe entwickeln will, auch und vor allem, weil diese Teilfläche durch den auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen Verwaltungsbau des DMK mit fünf Geschossen geprägt ist.

### ***Mangelnde Berücksichtigung der Belange der im Plangebiet lebenden Grundstückseigentümer***

Auch kann keine Rede davon sein, dass „es an einer hinreichenden und zutreffenden Aufarbeitung der abwägungserheblichen Belange mit dem Ihnen zukommenden Gewicht fehlt und es nicht ersichtlich sei, dass die berechtigten Belange der im Plangebiet lebenden Grundstückseigentümer mit Blick auf den Erhalt ihrer bisherigen planungsrechtlichen Situation gewürdigt wurden.

Hierzu ist zum Einen anzumerken, dass es nach der Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist, wenn eine Gemeinde hinreichend gewichtige private Gründe zum Anlass einer Bauleitplanung nimmt und sich in ihrer Planung an den Wünschen der Grundeigentümer orientiert, sofern die Gemeinde hierbei zugleich auch

städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt.

*Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 05.06.1996 - 8 S 487.96, BRS 58 Nr. 19; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB, Rdn. 34.*

Zudem wurden die Interessen der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen der Abwägung zutreffend ermittelt und berücksichtigt. So hat die Gemeinde gerade aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer extra eine Geräuschimmissionsuntersuchung zur Prüfung des Gewerbelärms und der Auswirkungen auf die südliche Gebäudezeile im Plangebiet entlang der Münsterstraße in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung kommt - wie die Planbegründung unter Ziffer 4.4 ausführlich darlegt - zu dem Ergebnis, dass die schalltechnischen Orientierungswerte sowohl im Tages-, als auch im Nachtzeitraum eingehalten oder gar unterschritten werden. Hr. RA Burke irrt demnach, wenn er annimmt, dass die mit der Planung verbundenen Immissionsbelastungen „erwarten lassen, dass unter Berücksichtigung bereits vorhandener die einschlägigen Immissionsrichtwerte überschritten werden“.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass die von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer bereits jetzt in einem Mischgebiet belegen sind und dies auch nach der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sein werden. Die planungsrechtliche Situation der Grundstücke bleibt demnach gleich und wird nicht verändert.

### ***Fehlerhafte Festsetzung eines Mischgebiets***

Hr. RA Burke nimmt weiter fälschlicherweise an, dass das Plangebiet angesichts der vorhandenen Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet hätte festgesetzt werden müssen. Im Rahmen einer Baugebietstyps-Festsetzung kommt es jedoch nicht darauf an, was aktuell im Plangebiet vorhanden ist, sondern es ist einzig und allein maßgeblich, was nach dem Willen des Plangebers künftig im Plangebiet für ein Baugebietstyp herrschen soll.

Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde Everswinkel für ein Mischgebiet entschieden und in der Planbegründung hinreichend dargelegt, aus welchen Gründen heraus diese Festsetzung erfolgt ist. Dies ist nicht zu beanstanden, insbesondere ist das Plangebiet nach dem Willen des Plangebers und den übrigen Planfestsetzungen auf die erforderliche Durchmischung von Wohnnutzung und gewerblicher, nicht störender Nutzung angelegt.

### ***Ausschluss der Wohnnutzung im Bereich MI1***

Was zuletzt die Rüge des nicht vertretbaren Ausschlusses von Wohnnutzung im Bereich MI1 betrifft, so geht Hr. RA Burke davon aus, dass die für ein Mischgebiet als allgemeine Zweckbestimmung erforderliche Durchmischung für jede einzelne Teilfläche eingehalten werden müsste.

Dies ist jedoch unzutreffend. Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage, ob die allgemeine Zweckbestimmung gewahrt ist, auf die Zweckbestimmung des jeweiligen „Baugebiets“ abzustellen. „Baugebiete“ sind dabei die gesamten, jeweils als einheitlicher Baugebietstyp nach der BauNVO ausgewiesenen Flächen eines Plangebiets.

*Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 12.07.2011 - 3 S 698/11, NVwZ-RR 2012, 11.*

Demnach ist im vorliegenden Fall allein maßgeblich, ob die allgemeine Zweckbestimmung des Mischgebietes im gesamten Plangebiet gewahrt ist, da das gesamte Plangebiet der 9. Änderung als Mischgebiet festgesetzt wird. Dies ist jedoch der Fall, da die erforderliche Durchmischung in der Nutzungsstruktur zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung im gesamten Plangebiet ohne weiteres hergestellt werden kann.

**Abstimmung:** einstimmig

## 8.5. Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ entsprechend dem Planentwurf vom 16.04.2012 als Satzung gem. § 10 BauGB (Anlage 1). Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 16.04.2012 (Anlage 2) einschließlich artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse und Prüfung (Anlage 3), Protokoll einer Artenschutzprüfung (Anlage 4) sowie Geräuschemissionsprognose vom 30.05.2011 mit ergänzender Stellungnahme vom 06.06.2011 (Anlage 5) und Geräuschemissionsuntersuchung vom 16.02.2012 (Anlage 6).

**Abstimmung:** einstimmig

## 9. Sachstand und Beratung der Einzelhandelsentwicklung Vorlage: 021/2012

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Bürgermeister Banken und Gemeindeamtsrat Reher erläutern kurz den Sachstand nach der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 25.04.2012.

Die Verwaltung habe zwischenzeitlich schon Gespräche geführt, einerseits mit einem Projektentwickler für die Fläche Hoetmarer Straße. Dort bekomme die Gemeinde ein konkretes Angebot/Projektskizze für eine mögliche Bebauung. Andererseits seien Gespräche mit Vertretern von 4 Discountern geführt worden. Für den Ausschuss für Planung und Umweltschutz (PLU) erwarte die Gemeinde 2 – 3 Projektskizzen für den Standort Freckenhorster Straße. Ein Discounter habe abgesagt. In den Gesprächen habe man auch über die Alverskirchener Straße gesprochen, auch über das zu ändernde Planungsrecht. Für diesen Bereich bekomme man keine Projektskizze, die Planungen seien je nach Grundstück austauschbar. Die Projektskizzen würden im PLU am 27.06.2012 vorgestellt. Bis dahin solle auch die Verfügbarkeit feststehen.

Bürgermeister Banken erklärt, dass man, bevor man zur Diskussion und Beschlüssen komme, auch noch auf den offenen Brief der IGSE eingehen solle, der vermutlich den Fraktionen zugegangen ist, den die Verwaltung aber nur aus der Presse kenne. Zuvor erläutert Gemeindeamtsrat Reher dazu eine Einschätzung. Der Tenor der IGSE-Aussagen sei, man solle eine Entscheidung nicht jetzt treffen, sondern auf 2013 verschieben. Dazu sei folgendes zu sagen: Die Gemeinde habe bisher keineswegs passiv abgewartet, sondern aktiv alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Die heutige Entscheidung sei eine sehr schwierige und lang überlegte Entscheidung. Es seien verschiedenste Untersuchungen und auch Plankonzepte aufgestellt worden. Nach der Schließung Wieskötter und Netto

wandere immer mehr Kaufkraft aus Everswinkel ab. Auch abwandernde Käufer verursachten Verkehrsströme im Ort. Nach dem Einzelhandelskonzept habe man 1 Jahr Karenzzeit vereinbart. Diese habe im Februar 2012 geendet. Jetzt, fast 1 ½ Jahre nach Schließung des Netto-Marktes, gebe es keine Chance mehr für einen Frequenzbringer in dem Gebäude. Auch der in der Presse genannte Interessent aus Dortmund habe abgesagt. Man habe alles intensiv und gründlich abgearbeitet. Einen Betreiber habe man auch gemeinsam mit dem Eigentümer nicht finden können, auch nicht die Kaufmannschaft. Nur die Kaufleute könnten die Ladenlokale oder eine Gastronomie am Magnusplatz besetzen und betreiben. Natürlich werde man das Einzelhandelskonzept aktuell halten, aber was solle derzeit eine nochmalige Fortschreibung bringen, wo doch alles versucht worden sei (Konzepte Acocella, Plemper Schoot, BBE und Haushaltsbefragung) und alle Fakten auf dem Tisch seien. Selbst wenn Edeka und Aldi ihre Erweiterungsplanungen umsetzen würden, werde sich die Kaufkraftbindung am Ort voraussichtlich nicht deutlich erhöhen. Verhungern werde niemand, aber man müsse sich ernsthaft fragen, ob sich ein Großteil der Bürger mit 2 Anbietern am Ort ausreichend versorgt fühle und zufrieden gebe. Die Haushaltsbefragung sage „Nein“, wobei dies nur ein Indiz sei. Die Entscheidung müsse letztendlich politisch getroffen werden.

Ratsmitglied Schulze Zurmussen betont, dass die Ortskernattraktivierung ein wichtiges Thema sei und spricht der IGSE für ihre Aktivitäten Dank aus. Die Lebensmittelversorgung in Everswinkel sei unzureichend. Dem müsse man sich stellen und jetzt handeln. Im Ortskern sei ein weiterer Lebensmittelmarkt nicht möglich, es sei kein weiterer Frequenzbringer zu holen. Bei den Aktivitäten der IGSE zur Ortskernattraktivierung wolle die CDU aktiv mitarbeiten. Sie sei für Hinweise zur Ortskernbelebung dankbar.

Ratsmitglied Stelthove erläutert die Position der GRÜNEN. Man solle den Erweiterungsabsichten des Aldi- und des Edekamarktes nicht in die Quere kommen. Man sehe momentan keinen weiteren Handlungsbedarf. Man dürfe nicht zu schnell entscheiden, das bringe Probleme bei den vorhandenen Märkten. Die angedachten Standorte seien nicht so attraktiv, um zu verhindern, dass nicht außerhalb eingekauft werde. Für den Ortskern seien regelmäßige Aktivitäten wichtig, damit Leben dorthin komme.

Ratsmitglied Dr. Hamann erläutert, dass sich alle sehr bemüht hätten, den Ortskern zu stärken und einen Kaufkraftverlust zu verhindern. Man habe in der SPD-Fraktion überlegt, wo man jetzt noch ansetzen könne. In dem offenen Brief der IGSE sei der entscheidende Hinweis auf die Parkplatzsituation gewesen. Er stellt für die SPD-Fraktion den Antrag, die Verwaltung solle für die partielle Nutzung des ehemaligen Nettomarktes durch Aldi für die Dauer der Aldi- Erweiterungsarbeiten ein Parkplatzkonzept erstellen. Man solle die Zeit als Chance nutzen, Parkplatzlösungen zu schaffen und potentiellen Investoren dadurch ein Signal geben und ihnen zeigen, dass es möglich ist, im Ortskern einen Lebensmittelladen zu betreiben.

Bürgermeister Banken weist darauf hin, dass es ein Parkplatzkonzept mit verschiedenen Lösungsansätzen schon gebe, mögliche Investoren diese aber alle verworfen hätten. In das ehemalige Netto-Gebäude gehe kein Frequenzbringer.

Ratsmitglied Friedrich erklärt, die FDP-Fraktion sei froh über die Beschlussempfehlungen aus dem PLU von 25.04.2012. Die Erweiterungen des Aldi- und des Edeka-Marktes würden keine Sortimentserweiterung bringen. Es werde aber Wettbewerb gewünscht. Es werde nun Zeit, Entscheidungen zu trennen, man solle an dem Zeitplan nicht rütteln. Hinsichtlich der Attraktivitätssteigerung im Ortskern sei man zu Gesprächen bereit. Abschließend bittet er den Bürgermeister zu erklären, wofür er in Sachen

Lebensmitteleinzelhandel stehe.

Bürgermeister Banken führt dazu aus, dass ihm aus privater Sicht das Angebot in Everswinkel reiche. Daher könne er auch die Positionierung der GRÜNEN verstehen. Als Bürgermeister jedoch sehe er, dass die Lebensmittelversorgung in Everswinkel im Vergleich zu anderen Orten schlecht sei. Es gebe einen nennenswerten Kaufkraftabfluss. Es tue ihm in der Seele weh, dass keine Ansiedlung im Ortskern erfolge könne. Dazu gebe es keine Chance. Er stehe deshalb hinter den Beschlüssen des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 25.04.2012. Da habe er aber nicht mitstimmen dürfen.

Auf Anregung von Bürgermeister Banken erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt die

### **Einwohnerfragestunde:**

Herr Schroeter, Vorsitzender der IGSE Everswinkel, führt aus, eine Kaufkraftstärkung an der Peripherie löse die Probleme im Ortskern nicht. Die Nutzung des ehemaligen Nettomarktes durch Aldi während der Erweiterungsarbeiten an der Alverskirchener Straße könne eine Chance sein, deshalb solle man die Entscheidungen verschieben.

Bürgermeister Banken schließt die Einwohnerfragestunden, da keine weiteren Anfragen vorliegen.

Ratsmitglied Dr. Hamann unterstreicht nochmals seinen Vorschlag, die Nutzung des ehemaligen Nettomarktes durch Aldi abzuwarten. Man solle möglichst viele Parkplätze während dieser Übergangszeit im Ortskern anbieten und beobachten. Anschließend solle man dann schnell eine Entscheidung treffen.

Ratsmitglied Zeffner erklärt, dass die Parksituation nicht allein ausschlaggebend sei. Auch die Größe der Verkaufsfläche spiele eine Rolle. Die Lösung der Parkplatzsituation ändere nicht die wirtschaftliche Situation.

Bürgermeister Banken wiederholt nochmals, dass man Investoren mehrere Parkplatzkonzepte mit bis zu mit 60 – 70 Parkplätzen vorgelegt habe. Ohne Erfolg. In den ehemaligen Nettomarkt gehe kein Frequenzbringer.

Ratsmitglied Wolk führt aus, dass die Erweiterungsflächen im Aldi- und Edeka Markt zusammen der Größe eines weiteren Aldi Marktes entsprechen würden, das bedeute auch Sortimentserweiterung. Subjektiv würden die Verbraucher empfinden, dass sie in Everswinkel benachteiligt seien. Es gebe in Everswinkel aber keine Versorgungskrise, Lebensmittel seien keine Mangelware. Zur Situation im Ortskern führt er aus, es gebe immer mehr Internethandel, der stationäre Handel werde abnehmen. Auch der demographische Effekt werde einsetzen, bis 2030 müsse man mit 600 Verbrauchern weniger rechnen. Man solle die vorübergehende Ansiedlung des Aldis im Ortskern mit Blick auf die Parkplatzsituation als Chance nutzen.

Ratsmitglied Richter erklärt dazu, er verstehe nicht, dass Ratsmitglied Wolk nun sogar in die Richtung gehe, man brauche perspektivisch keinen weiteren Anbieter. Alle hätten doch mit Herzblut um die Belebung des Ortskernes gekämpft. Aber man müsse sich jetzt von der Idee eines Lebensmittelversorgers im Ortskern verabschieden. Schwierige Entscheidungen würde man gerne schieben. Es habe aber schon ein Jahr lang eine Karenzzeit gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger hätten jetzt ein Recht darauf, dass die Politik entscheide. Und er schätze ein, dass heute Abend eine Entscheidung getroffen werde müsse.

### **Sitzungsunterbrechung:**

Auf Antrag des Ratsmitgliedes Dr. Hamann fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Sitzung zu unterbrechen.

### **Abstimmung:** einstimmig

Die Sitzung wird von 20.15 bis 20:25 Uhr unterbrochen.

Im Anschluss an die Sitzungsunterbrechung zieht Ratsmitglied Dr. Hamann den Antrag der SPD-Fraktion zurück und erklärt, in der SPD-Fraktion sei die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt freigegeben.

## **9.1. Beschluss über die Entwicklung eines weiteren Standortes für ein weiteres Lebensmittelangebot**

### **Beschluss:**

Ein zusätzlicher Standort für ein weiteres Lebensmittelangebot in der Gemeinde Everswinkel soll entwickelt werden.

**Abstimmung:** 22 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen

## **9.2. Beschluss über die Schaffung planerischer Voraussetzungen für einen Discounter**

### **Beschluss:**

Die planerischen Voraussetzungen für einen „Discounter“ sollen geschaffen werden.

**Abstimmung:** 22 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

## **9.3. Auftrag an die Verwaltung zur Einholung von Plankonzepten**

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, von möglichen Interessenten bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz (27.06.) Plankonzepte einzuholen, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

**Abstimmung:** 22 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

**10. Abschluss von Vereinbarungen für die Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil) und für die Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
Vorlage: 019/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlagen 7 und 8 beigefügten Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen und Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf zu.

**Abstimmung:** einstimmig

**11. Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr  
Vorlage: 032/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die als Anlage 9 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr mit dem dazugehörigen Kostentarif und die zu Grunde liegende Kalkulation in der Anlage 10 zu beschließen.

**Abstimmung:** einstimmig

**12. Weiterentwicklung des HOT Everswinkel zu einem Haus der Generationen  
Vorlage: 035/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**12.1. Beschluss über die Rahmenkonzeption**

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel beschließt die als Anlage 11 beigefügte Rahmenkonzeption für das Haus der Generationen in Everswinkel.

**Abstimmung:** einstimmig

**12.2. Aufhebung der Satzung für das Jugendzentrum**

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hebt die Satzung für das Jugendzentrum der Gemeinde Everswinkel aus dem Jahr 1988 zum 01.06.2012 auf.

**Abstimmung:** einstimmig

**13. Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Everswinkel**  
**Vorlage: 034/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel beschließt die Einführung der Ehrenamtskarte in der Gemeinde Everswinkel in Kooperation mit der Akademie Ehrenamt e. V., Warendorf, falls sich eine ausreichende Zahl (ca. 10) Kooperationspartner beteiligen. Für diesen Fall wird die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu schließen.

**Abstimmung:** 22 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

**14. Änderung des Stellenplanes der Gemeinde Everswinkel**  
**Vorlage: 031/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Ratsmitglied Dr. Hamann erklärt, die SPD-Fraktion werde sich wegen der Umwandlung der Stellen enthalten. Solche Entscheidungen seien Teil der Haushaltsberatungen. Weiter fragt er nach möglichen Einwänden der Bezirksregierung. Zudem habe es bisher immer eine Hierarchie mit Blick auf die Stelle der Allgemeinen Vertretung gegeben.

Bürgermeister Banken erläutert, Einwände der Bezirksregierung seien ihm nicht bekannt. Die Bezirksregierung sei auch nicht Aufsichtsbehörde für die Gemeinde. Die frühere Hierarchie habe sich aus der Stellenobergrenzenverordnung ergeben. Diese sei aber aufgehoben worden. Die Eingruppierung der Allgemeinen Vertretung ergebe sich aus der Eingruppierungsverordnung. Diese lege für Kommunen bis 10.000 Einwohner die Besoldungsgruppe A 13 BBesG fest.

**Beschluss:**

Der Stellenplan der Gemeinde Everswinkel wird wie folgt geändert:

- zusätzliche Ausweisung einer 0,5-Stelle der Entgeltgruppe 1 TVöD
- Umwandlung von zwei Stellen der Entgeltgruppe 11 in Entgeltgruppe 12 TVöD
- Umwandlung einer Stelle der Besoldungsgruppe A 12 in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen  
6 Enthaltungen

**15. Übernahme einer Bürgschaft für die DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V.**  
**Vorlage: 040/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

Ratsmitglied Stelthove fragt, ob die Laufzeit des Darlehens, für das die Gemeinde bürgen solle, bekannt sei.



Verwaltungsfachwartin Bürgin verneint dieses. Es sei für die heutige Entscheidung aber auch nicht relevant.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, zur Absicherung eines Darlehens des Sportvereines DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V. zur Renovierung des Sportlerheimes in Alverskirchen eine Bürgschaft im Rahmen der Bürgschaftsregelung vom 26.03.2010 bis zur Höhe von 55.000 € zu übernehmen.

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

**Abstimmung:** einstimmig

**16. Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012  
Vorlage: 049/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 83 GO NRW mit einem Betrag von 245.500 € genehmigt (Anlage 12).

**Abstimmung:** einstimmig

**17. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 01/2012  
- Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2011 und 2012  
Vorlage: 030/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 01/2012.

**Abstimmung:** einstimmig

**18. Korruptionsbekämpfungsgesetz  
Berichterstattung gemäß § 18 Abs. 2 KorruptionsbG  
Vorlage: 046/2012**

Bürgermeister Banken gibt einen Überblick über seine Nebentätigkeiten einschließlich Nebentätigkeitseinnahmen des Jahres 2011 sowie über seine Mitgliedschaften in Organen und Verbänden (Anlage 13).

## **19. Bericht des Bürgermeisters**

### **19.1. Konzessionsverträge**

Verwaltungsfachwirtin Bürgin berichtet, dass die Gemeinde Everswinkel im Bundesanzeiger bekannt gemacht habe, dass der bestehende Konzessionsvertrag mit der RWE Deutschland AG über die Stromversorgung am 31.05.2014 ende. Gleichzeitig habe man in der Bekanntmachung auch auf den Auslauf der mit der GwE GmbH bestehenden Konzessionsverträge der Sparten Gas und Wasser hingewiesen, die zum 31.2.2016 enden würden. Die Frist für Interessensbekundungen von Unternehmen laufe bis zum 01.10.2012.

### **19.2. Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden**

Gemeindeamtsrat Reher berichtet, dass der Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Turnhalle Alverskirchen nach Änderung der DIN-Norm nun knapp möglich sei. In der DIN-Norm seien die Ansätze für Schneelasten nach unten verändert worden, dadurch gewinne man „Luft“ für eine PV-Anlage. Wenn es aber wie im vorletzten Winter mehr schneie, passe die Annahme nicht mehr. Die Gemeinde wolle kein Risiko eingehen, die Turnhalle Alverskirchen sei eine alte Halle. Dort solle es auf dem Dach keine PV-Anlage geben.

Ob es möglich sei, auf dem Dach der Kehlbachhalle eine solche Anlage aufzubringen, werde derzeit geprüft.

#### **Einwohnerfragestunde**

Teil 1: während TOP 9 ö.T.

Teil 2: Keine Fragen.

## **Anfragen**

### **- Anfrage des Ratsmitgliedes Zeffner zur Breitbandversorgung in Alverskirchen**

Ratsmitglied Zeffner fragt, wann es nach Verlegung der Kabel nun eine Breitbandaufschaltung in Alverskirchen gebe.

Verwaltungswirtin Bürgin berichtet, die RWE werde jetzt einen Zeitplan übermitteln.

### **- Anfrage des Ratsmitgliedes Schulze Zurmussen zur Fraktionsführung der SPD-Fraktion**

Ratsmitglied Schulze Zurmussen bedankt sich beim ehemaligen Ratsmitglied und Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion Hans-Wolfram Kötting für die gute Zusammenarbeit. Herr Kötting sei stets ein verlässlicher Partner gewesen. Wenn er etwas zugesagt habe, habe er es gehalten.

An die SPD-Fraktion richtet Ratsmitglied Schulze Zurmussen die Frage, wer nun die Fraktionsführung übernommen habe. Ratsmitglied Dr. Hamann erklärt, die stellvertretende Fraktionsführung habe weiterhin Ratsmitglied Wolk. Die Fraktionsführung habe er übernommen.

